

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 22 (1949)

Heft: 10

Rubrik: Das neue Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Das neue Verwaltungsreglement

In Nr. 35 der „Sammlung der eidg. Gesetze“ vom 15. September 1949 sind die Beschlüsse und Verfügungen publiziert, welche die künftige Verwaltung unserer Armee betreffen:

- I. Beschluß der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee, vom 30. 3. 1949;
- II. Bundesratsbeschluß über die Verwaltung der schweizerischen Armee, vom 22. 8. 1949;
- III. Verfügung des eidg. Militärdepartements über die Verwaltung der schweizerischen Armee, vom 27. 8. 1949;

Dazu:

- IV. Bundesratsbeschluß betr. militärische Entschädigungen, vom 28. 8. 1949;
- V. Verfügung des eidg. Militärdepartements betr. militärische Entschädigungen, vom 27. 8. 1949.

Damit der Rechnungsführer die seinen Dienst betreffenden Vorschriften nicht an 5 verschiedenen Orten zusammensuchen muß, hat das O. K. K. die unter I, II und III erwähnten Beschlüsse bzw. Verfügung zu einem einheitlichen Verwaltungsreglement zusammengestellt. Es ist nach Materien geordnet. Bei jeder Ziffer ist mittels einer römischen Zahl angegeben, ob sie dem Beschluß der Bundesversammlung, demjenigen des Bundesrates oder der Verfügung des EMD entnommen ist. So sind beispielsweise alle Bestimmungen über den Sold, welche sich in den 3 genannten Gesetzen bzw. Verfügungen finden, im neuen Verwaltungsreglement unter einem einheitlichen Titel zusammengefaßt. Nachdem der Beschluß der Bundesversammlung 166 Artikel, derjenige des Bundesrates 168 und die allgemeine Verfügung des EMD 283 Artikel umfassen, werden im neuen Verwaltungsreglement 617 Ziffern enthalten sein.

Da der Bundesratsbeschluß und die Verfügung des EMD über die militärischen Entschädigungen häufig abgeändert werden müssen, weil diese Entschädigungen nicht für längere Zeit festgelegt werden können, sind diese beiden Verfügungen in einem Nachtrag zum Verwaltungsreglement zusammengefaßt, der 67 Ziffern enthalten wird.

Ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister, das den Schluß des Verwaltungsreglementes bildet, wird das Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen erleichtern.

Auf den Inhalt bzw. die Änderungen gegenüber dem früheren V. R. und der gegenwärtig gültigen I. V. möchten wir hier vorläufig nicht mehr ein-

treten, nachdem wir unsere Leser schon letztes Jahr einläßlich über die vorgesehenen Neuerungen orientiert haben. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausgaben vom März 1948 (Seite 49), September 1948 (Seite 201) und November 1948 (Seite 249). Es sei lediglich erwähnt, daß die Verfügung des EMD betr. militärische Entschädigungen den zu Lasten der Dienstkasse an die neue Truppenkasse zu leistenden Beitrag für diejenigen Einheiten und Stäbe, die einen eigenen Haushalt führen oder am Haushalt einer andern Einheit oder Stabes teilnehmen, wie folgt festsetzte:

- a) für Rekruten- und Fachrekrutenschulen 2 Rp. für jeden Soldtag,
- b) für Einheiten (Stäbe) im Wiederholungskurs 8 Rp. für jeden Soldtag,
- c) für alle übrigen Schulen und Kurse 4 Rp. für jeden Soldtag.

Vielleicht wird sich nach Durchführung der Einführungskurse, auf die nachfolgend hingewiesen wird, Gelegenheit bieten, auf bestimmte Fragen der Neugestaltung unseres Verwaltungsdienstes zurückzukommen.

Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement

Gemäß Beschluß der Bundesversammlung finden noch in diesem Jahre Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement in der Dauer von 2 Tagen statt. An diesen Kursen haben sämtliche Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Fouriere, Fouriergehilfen, HD-Rechnungsführer und FHD-Rechnungsführerinnen teilzunehmen.

Die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Regimentsquartiermeister und andere Quartiermeister mit einer dem Regimentsquartiermeister entsprechenden Einteilung werden zur Vorbereitung auf ihre Dienstleistung als Kurskommandanten oder Klassenlehrer in zentrale Einführungskurse einberufen. Die zentralen Einführungskurse finden statt:

Für 1. A. K. und Ter. Zone 1: am 21. und 22. Oktober 1949, Kaserne Bern.

Für 2. A. K. und Ter. Zone 2: am 24. und 25. Oktober 1949, Kaserne Emmen.

Für 3. A. K. und Ter. Zone 3: am 7. und 8. November 1949, Kaserne Dübendorf.

Für 4. A. K. und Ter. Zone 4: am 9. und 10. November 1949, Kaserne Dübendorf.

Für Fl. u. Flab Trp. und Armee-Trp.: 26. und 27. Oktober 1949. Kaserne Emmen.

Nach diesen zentralen Kursen werden von Mitte November an bis gegen Ende des Jahres die Einführungskurse von den Heeresseinheiten und Armee-Truppen durchgeführt. Die K. K. der Heeresseinheiten, der Ter. Kreise und der Armee-Truppen funktionieren als Kurskommandanten. Für die Durchführung dieser Kurse stehen den Heeresseinheiten und den Ter. Kreisen die in ihrem Raum gelegenen Kasernen zur Verfügung. Die Einrückungszeiten werden so festgesetzt, daß sie bei Benützung der ersten Morgenzüge eingehalten werden können. Für die beiden Kurstage zusammen ist eine Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden vorgesehen.

Wichtig:

Vor Beginn der Kurse sollen alle Kursteilnehmer im Besitze des neuen V. R. und der Musterkomptabilität sein, welche den Kdt. zugestellt werden. Rechnungs-